



**Leitlinie zum
Umgang mit geistigem Eigentum
an der
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

- IP-Strategie -

Inhalt

Leitsatz.....	3
Selbstverständnis und Zielsetzung	3
Umgang mit geistigem Eigentum	4
Inanspruchnahme und Freigabe von Erfindungen.....	4
Anmeldung von Erfindungen.....	5
Weitere Patentamtsverfahren	6
Verwertung.....	6
Projekte mit Dritten	7
Wichtige Begriffe.....	8

Kontakt:

Dr. Christian Liutik (christian.liutik@uni-jena.de)

Dr. Oliver Pänke (oliver.paenke@uni-jena.de)

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Servicezentrum Forschung & Transfer | Schutzrechtsservice

Kahlaische Str. 1

D-07745 Jena

Die gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen ein. Auf eine Doppelbezeichnung wurde zugunsten besserer Lesbarkeit verzichtet.

Leitsatz

In der heutigen Wissensgesellschaft gehören Bildung, Forschung und Schutz des generierten Wissens zu den Qualitäts- und Leistungsfaktoren einer Hochschule. Darüber hinaus tragen Schutzrechte zu deren positiven Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit bei. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena ist sich ihrer Verantwortung und ihres Auftrages bewusst und betrachtet den effektiven Erkenntnis-transfer in die Gesellschaft und eine wirtschaftliche Wertschöpfung neben Forschung und Lehre als ihre Kernaufgaben. Dazu gehört es, das von den Angehörigen und Mitarbeitern der Universität generierte Wissen angemessen und effektiv zu sichern und zu verwerten.

Selbstverständnis und Zielsetzung

Schutzrechte, insbesondere Patente, bieten die Chance, Forschungs- und Innovationsstärke der Universität und der Wissen- und Wirtschaftsregion Jena zu belegen sowie durch erfolgreiche Verwertung die Wirtschaft und die Gründung von Startups zu unterstützen und zu fördern. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) nutzt dabei ihre Innovationspotenziale aus der Forschung und überführt diese in die wirtschaftliche Wertschöpfungskette. Die Identifikation verwertbarer Ideen aus der Forschung und der Transfer in Wirtschaft und Gesellschaft sind neben Forschung und Lehre zentrale Ziele der FSU. Damit wird die FSU ihrer Verantwortung gerecht, das an der Universität generierte Wissen zu schützen und eine frühzeitige Kooperation mit der Wirtschaft zu ermöglichen.

Angehörige der Universität sollen ermutigt werden, ihre Forschungsergebnisse schutzrechtlich sichern zu lassen, insbesondere durch Patente. Die Patentierung von Erfindungen ist ein Indikator von Kompetenz, dient der Verbesserung der Bewilligungsaussichten bei anwendungsorientierten Drittmittelprojekten und wirkt sich positiv auf die Reputation der Wissenschaftler aus. Erlöse aus der Verwertung von Schutzrechten sollen der Forschung und der Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers an der FSU zu Gute kommen.

Das Servicezentrum Forschung & Transfer (SFT) mit seinem integrierten Schutzrechtsservice unterstützt alle Angehörigen der FSU beim Transfer von Ideen und Erfindungen bis hin zur Verwertung durch Lizenzierung, Gründung oder Verkauf. Das SFT sensibilisiert und schult Angehörige der Universität durch regelmäßige Weiterbildungsangebote zum Thema Schutzrechte und zu den Chancen des Patentschutzes. Der Schutzrechtsservice des SFT informiert zum Arbeitnehmererfindergesetz¹ (ArbnErfG) und den daraus erwachsenden Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer als Erfinder. Der Schutzrechtsservice unterstützt die Universitätsleitung und vertritt die Universität in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes. Die hier vorgelegte IP-Strategie berücksichtigt die jeweiligen nationalen/regionalen Patentgesetze (z.B. PatG), das Thüringer Hochschulgesetz, das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) und ist konform zum Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 20.01.2015 und der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 10.04.2008².

¹ Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, ugs. Arbeitnehmererfindergesetz, ArbnErfG
<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbnerfg/gesamt.pdf>

² http://ec.europa.eu/invest-in-research/pdf/ip_recommendation_de.pdf

Umgang mit geistigem Eigentum

Der Umgang mit Erfindungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena berücksichtigt sowohl den gesellschaftlichen Auftrag, neues Wissen zu generieren und zu verbreiten, als auch das erarbeitete Wissen durch neue Produkte und Verfahren nutzbringend anzuwenden. Dazu gehören auch die kommerzielle Verwertung von Forschungsergebnissen sowie das Schaffen von Anreizen, an der Universität entwickelte Technologien praktisch umzusetzen. Dazu sichert die FSU die Forschungsergebnisse aus der wissenschaftlichen Arbeit in Form von Patenten, Gebrauchsmustern, Designs und Marken. Die Möglichkeiten zur Patentierung von Software sind bislang limitiert. Dennoch sollen auch im Bereich der computerimplementierten Erfindungen alle schutzrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Eine Voraussetzung zur Erteilung eines Patents durch das Patentamt ist neben erfinderischer Tätigkeit und gewerblicher Anwendbarkeit vor allem die Neuheit der Erfindung. Der Wunsch nach schneller und frühzeitiger Publikation der Forschungsergebnisse in renommierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften und ihrer Präsentation auf Kongressen steht damit in aller Regel nicht im Widerspruch. Der Schutzrechtsservice des SFT erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Erfindern schnell und unbürokratisch die benötigten Dokumente und reicht diese beim Patentamt zur Anmeldung ein. Oftmals kann eine in Vorbereitung befindliche Publikation als Vorlage für die Patentanmeldeschrift dienen. Nach Zuerkennung des Anmeldetags durch das Patentamt (in der Regel innerhalb einer Woche nach Einreichung) sind Publikationsaktivitäten nicht mehr neuheitsschädlich und für das weitere Verfahren vor dem Amt irrelevant. Auf diese Weise schließen sich frühzeitige Publikationen und Schutz einer Erfindung nicht gegenseitig aus, und sowohl die FSU als auch die Erfinder können ggf. von einer Verwertung profitieren. Qualitativ hochwertige Patentanmeldungen werden ähnlich wie wissenschaftliche Publikationen als Nachweis exzellenter Forschungsarbeit angesehen. Das Recht der positiven und negativen Publikationsfreiheit ist im ArbNErfG geregelt.

Inanspruchnahme und Freigabe von Erfindungen

Für alle Mitarbeiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena gilt das Arbeitnehmererfindergesetz (ArbNErfG), das einen klaren Rahmen für den Umgang mit Dienstervfindungen von Arbeitnehmern setzt. Nach ArbNErfG ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, eine Dienstervfindung unverzüglich dem Arbeitgeber (an der FSU dem Schutzrechtsservice des Servicezentrums Forschung & Transfer) zu melden. Die Meldung erfolgt durch das Formular *Erfindungsmeldung*³. Der Schutzrechtsservice empfiehlt vor der Meldung eine Kontaktaufnahme, um den Arbeitsaufwand bei der Erstellung der Erfindungsmeldung gering zu halten. Gemeinsam mit den Erfindern wird anschließend geprüft, ob und wie eine schutzrechtliche Sicherung und anschließende Verwertung erfolgen können.

Der Schutzrechtsservice des SFT empfiehlt dem Kanzler die Inanspruchnahme oder Freigabe von Erfindungen und legt zusammen mit den Erfindern das weitere Vorgehen fest. Die Entscheidung über eine Inanspruchnahme erfolgt dabei auf Grundlage der Kriterien Patentierbarkeit, Marktfähigkeit sowie eventueller Verpflichtungen gegenüber Dritten. Im Falle einer Inanspruchnahme wird in der Regel eine Vereinbarung zwischen den Erfindern und der Universität abgeschlossen, in der die Rechte und Pflichten aus dem ArbNErfG zusammengefasst sowie im Verwertungsfall die Erlösaufteilung geregelt werden. Im Falle einer Freigabe erfolgt diese schriftlich. Gemäß ArbNErfG gilt

³ http://www.sft.uni-jena.de/forschung_multimedia/Erfindungsmeldung_fsu.doc

die Inanspruchnahme auch als erklärt, wenn die Erfindung nicht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung freigegeben ist.

Erfindungen von Studierenden, Stipendiaten, Gastwissenschaftlern und anderen Beteiligten ohne vertragliche Bindung an die Universität sind grundsätzlich keine Dienstervfindungen der FSU. Solche Personen können entweder freie Erfinder sein oder – sofern ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber besteht – durch dessen Freigabe der Dienstervfindung zu freien Erfindern werden. Die FSU strebt die Einbindung dieser freien Erfinder an und bietet ihnen über eine vertragliche Gleichstellung die gleichen Konditionen wie den eigenen Erfindern an. Diese Bündelung der Rechte an einer Erfindung vereinfacht die vielfältigen Anforderungen bei Schutzrechtsanmeldungen und den sich anschließenden Verwertungsaktivitäten.

Bei gemeinschaftlichen Erfindungen von Erfindern verschiedener Arbeitgeber und Institutionen wird zwischen den Partnern eine Inhabervereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung regelt das Vorgehen bei der Anmeldung (Federführung bei der Anmeldung) sowie die Kosten- und Erlösaufteilung. Die Inhabervereinbarung enthält ferner Aussagen zur Internationalisierung, zu Ausstiegsszenarien und zu andere Fragen der Verwertung.

Anmeldung von Erfindungen

Die Anmeldung einer Erfindung zum Patent erfolgt in der Regel durch den Schutzrechtsservice der Friedrich-Schiller-Universität und in Ausnahmefällen durch einen externen Patentanwalt. Bei Hinzuziehen eines externen Anwalts werden die entstehenden Kosten in der Regel hälftig zwischen dem Schutzrechtsservice und dem Arbeitskreis, Institut oder der Fakultät, aus dem/der die Erfindung stammt, geteilt.

Die prioritätsbegründende Anmeldung erfolgt in Deutschland. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich. Zum Zwecke der Beurteilung der Erteilungsaussichten wird gleichzeitig mit der Anmeldung ein Rechercheantrag beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gestellt, ohne damit bereits das förmliche Prüfungsverfahren zu eröffnen. Im Prioritätsjahr werden bei positiver Verwertungsaussicht und positiven Erteilungsaussichten internationale Anmeldungen angestrebt, die in der Regel durch einen Anwalt begleitet werden. Bei der Internationalisierung wird das PCT-Verfahren (*Patent Cooperation Treaty*) bevorzugt. Die entstehenden Kosten werden üblicherweise auch hier hälftig zwischen dem Schutzrechtsservice und dem Arbeitskreis, Institut oder der Fakultät, aus dem/der die Erfindung stammt, geteilt. Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor, wird der Schutzrechtsservice dies den Erfindern mitteilen und die Dienstervfindung freigeben und auf Verlangen den Erfindern den Erwerb von Auslandsschutzrechten ermöglichen. Spätestens mit Ablauf der PCT-Phase sind Verwertungspartner notwendig, um die Anmeldung in den verschiedenen Ländern/Regionen zu nationalisieren. Nationale Phasen setzen Vertretungsberechtigte in dem jeweiligen Land voraus. Damit ist das Hinzuziehen eines Anwalts in dieser Phase obligatorisch. Darüber hinaus hat das Hinzuziehen eines Anwalts auch haftungsrechtliche Vorteile.

Die Erfinder wirken beim Anmelde- und Prüfungsverfahren mit, ohne dass ihnen dabei Kosten entstehen. Der Schutzrechtsservice des SFT kümmert sich darüber hinaus um die Durchsetzung (z.B. beim Prüfungsverfahren) und die Verteidigung (z.B. im Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren) der Schutzrechte. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Wunsch der Erfinder auch ein externer Anwalt hinzugezogen werden. An den höheren Kosten hat sich dabei der Arbeitskreis, das Institut oder die Fakultät, aus dem die Erfindung stammt, angemessen zu beteiligen.

Weitere Patentamtsverfahren

Wie oben ausgeführt, wird zum Zweck der Beurteilung der Erteilungsaussichten mit der prioritätsbegründenden Anmeldung ein Rechercheantrag gestellt, ohne damit das Prüfungsverfahren zu eröffnen. Prüfungsanträge werden gestellt, wenn die Verwertungspartner dies ausdrücklich wünschen (z.B. um die Validität des zu erwerbenden Schutzrechtes zu bewerten), die Verträge mit Dritten (z.B. Mitinhaber) dies vorschreiben oder die Prüfungsantragsfrist abläuft (in Deutschland vor Ablauf des 7. Patentjahrs), aber an der Fortführung des Schutzrechtes weiterhin Interesse besteht. Darüber hinaus werden Prüfungsanträge mit Einreichen der Anmeldung bzw. Einleitung einer nationalen/regionalen Phase gestellt, wenn sie zwingend durch die Rechtsvorschriften des/der jeweiligen Landes/Region vorgeschrieben sind. Falls im Prüfungsverfahren inhaltlich zur Erfindung Stellung zu nehmen ist, werden die Erfinder gemäß ArbNErfG den Schutzrechtsservice des SFT angemessen unterstützen.

Anmeldungen und erteilte Patente werden fallengelassen, wenn kein weiteres Interesse an dem Schutzrecht besteht oder die Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer Aufrechterhaltung stehen. Gründe für eine Aufrechterhaltung können neben einer kommerziellen Verwertbarkeit auch die Verwendung im Rahmen von Kooperationen und Drittmittelanträgen sein. Wird eine Erteilung des Schutzrechtes im Prüfungsverfahren auch nach mehreren Bescheidserwiderungen nicht in Aussicht gestellt oder liegen keine Verwertungsoptionen vor, wird das Schutzrecht aufgegeben.

Bei Fälligkeit von Aufrechterhaltungsgebühren fragt der Schutzrechtsservice den Arbeitskreis, aus dem die Erfindung stammt, an, ob ein weiteres Interesse an dem Schutzrecht besteht. Bei berechtigtem Interesse werden die Kosten für die Jahresgebühren in Deutschland bis zum Ablauf des vierten Patentjahres vom Schutzrechtsservice getragen. Anschließend ist eine Finanzierung über den Arbeitskreis sicher zu stellen. Liegt kein Interesse des Arbeitskreises vor, wird der Schutzrechtsservice nach Abwägung anderer möglicher Interessen der Universität das weitere Vorgehen festlegen. Wenn im Ergebnis das Schutzrecht nicht weiterverfolgt werden soll, wird dieses den Erfindern mitgeteilt und es wird ihnen angeboten, dieses Schutzrecht auf deren Verlangen und Kosten zu übertragen.

Bei allen anderen Patentamtsverfahren, die nicht die Aufrechterhaltung betreffen (bspw. Beantwortung von Prüfbescheiden, Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren), werden die entstehenden Kosten (dazu gehören z.B. auch Anwaltskosten) in der Regel hälftig zwischen dem Schutzrechtsservice und dem Arbeitskreis, Institut oder Fakultät, aus dem die Erfindung stammt, geteilt.

Verwertung

Es gibt verschiedene Verwertungsmöglichkeiten für Schutzrechte: Lizenzierung, Verkauf und über eine Unternehmensgründung. Die Wege beinhalten unterschiedliche Chancen und Risiken. Ergänzend bieten Schutzrechte einen Wettbewerbsvorteil beim Einwerben von Drittmitteln und Industriekooperationen. In der Transferstrategie der Friedrich-Schiller-Universität Jena finden alle Möglichkeiten ihre Anwendung. Dabei wird einzelfallbezogen auf eine volle Ausschöpfung der Vermögenswerte unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung bei der Akquise von Drittmitteln geachtet.

Die FSU bevorzugt derzeit einen frühzeitigen Verkauf der Schutzrechte an Industriepartner oder Ausgründungen. Dieses Vorgehen gibt den Verwertungspartnern ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Schutzzumfangs und der territorialen Erstreckung. Darüber hinaus wird das Verwertungsrisiko angemessen auf Universität und Verwertungspartner verteilt. Alternativ können Auftraggebern, Kooperationspartnern, Ausgründungen und Investoren in

individuellen Vereinbarungen jederzeit auch Nutzungsrechte an Schutzrechten der FSU über Lizenzierungen (exklusiv, nicht exklusiv, ein Partner oder mehrere Partner in verschiedenen Markt- und Technologiesegmenten, länderspezifisch etc.) eingeräumt werden. Die Lizenzgebühren orientieren sich dabei am jeweils marktüblichen Wert, dem spezifischen Projektumfeld und den gesetzlichen Bestimmungen. Die FSU wird prüfen, inwieweit es zielführend sein könnte, in geeigneten Fällen Familien von Schutzrechten aufzubauen und zu diesem Zweck Schutzrechte auch längere Zeit zu halten. Federführend an der FSU ist der Schutzrechtsservice des SFT. Bei der Suche nach geeigneten Verwertungspartnern werden die Mitarbeiter des Schutzrechtsservice eng mit den Erfindern zusammenarbeiten. Darüber hinaus können externe Dienstleister und Patentverwertungsagenturen hinzugezogen werden.

Die FSU Jena unterstützt Erfinder, die im Rahmen einer Ausgründung Innovationen und Ideen verwerten möchten. In der Regel wird eine exklusive Übertragung der Schutzrechte an die Gründer angestrebt, wenn ein angemessenes Engagement des Gründerteams vorliegt und ein belastbarer Geschäftsplan als Grundlage der Geschäftstätigkeit erarbeitet wurde. Eine angemessene Beteiligung der FSU an den Erlösen aus der Geschäftstätigkeit wird separat verhandelt.

Die Verwertungserlöse aus Verkauf und Lizenzierung werden wie folgt aufgeteilt: Gemäß ArbNErfG erhält die Gemeinschaft der Erfinder 30 % der Einnahmen. Der Arbeitskreis, das Institut oder die Fakultät, aus der/dem die Erfindung stammt, erhält 35 % der Einnahmen. Die verbleibenden Einnahmen stehen dem Schutzrechtsservice für Ausgaben im Rahmen der zukünftigen Patentarbeit zur Verfügung. Dazu gehören neben Anwaltskosten, Amtsgebühren, Kosten für Verwertungsdienstleister auch Kosten für Weiterbildung, Veranstaltungen zum Thema und sonstige Sachausgaben.

Projekte mit Dritten

Erfindungen, welche im Rahmen einer Kooperation entstehen, werden nach den Modalitäten eines vorab geschlossenen Kooperationsvertrages oder – falls ein solcher nicht besteht – in Absprache mit den Kooperationspartnern behandelt. Bei gemeinschaftlichen Erfindungen mit verschiedenen Arbeitgebern und Institutionen wird zwischen den beteiligten Partnern eine Inhabervereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung regelt das Vorgehen bei der Anmeldung (federführende Institution), die Kosten- und Erlösaufteilung und enthält Aussagen zur Internationalisierung, zu Ausstiegsszenarien und zu anderen Fragen bei der Verwertung.

Die vor Projektbeginn zu schließenden Verträge (z.B. Forschungs-, Entwicklungs- oder Kooperationsvertrag) bedürfen insbesondere bei der Beteiligung industrieller Vertragspartner der besonderen Berücksichtigung der für Hochschulen geltenden Bestimmungen des ArbNErfG. Die FSU ist bestrebt, unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowohl im Vorhinein in den jeweiligen Verträgen als auch bei späterer Lizenzvergabe für den jeweiligen Kooperationspartner akzeptable, aber auch für beide Seiten faire Konditionen auszuhandeln. Als gesetzliche Rahmenbedingungen seien hier das ArbNErfG und das PatG sowie die dazu aktuelle Rechtsprechung, die Verordnung (EU) Nr. 1217/2010⁴ der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung und auch der Beihilferahmen der Europäischen Union für Forschung, Entwicklung und Innovation hervorgehoben. Aufgrund des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation Nr.

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:335:0036:0042:DE:PDF>

2014/C 198/01⁵ müssen die Konditionen marktüblich sein. Ferner soll die hier vorliegende Patentstrategie maximale Berücksichtigung finden.

Wichtige Begriffe

Im Rahmen dieser Leitlinie gelten folgende Definitionen (in alphabetischer Reihenfolge):

Diensterfindung bezeichnet eine während der Dauer eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses gemachte Erfindung, die entweder aus der dem Arbeitnehmer/Beamten der Universität obliegenden Tätigkeit entstanden ist (Aufgabenerfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung).

Erfinder bezeichnet eine Person, die allein oder gemeinsam mit anderen eine Erfindung gemacht hat, das heißt in eigener geistiger Leistung eine gegenüber dem Stand der Technik neue und erfinderische Lösung für ein technisches Problem gefunden und nicht nur eine Aufgabe gestellt hat.

Erfinderische Tätigkeit ist eine der drei Voraussetzungen für ein Patent. Neben den Kriterien Neuheit und gewerblichen Anwendbarkeit muss eine Erfindung auch dem Kriterium der erfinderischen Tätigkeit genügen. Eine Erfindung bzw. der mit den Schutzansprüchen unter Schutz gestellte Gegenstand beruht dann auf einer erfinderischen Tätigkeit, wenn sich die Erfindung in nicht naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit wird auf den für das technische Gebiet der Erfindung relevanten Fachmann abgestellt. Der Fachmann ist im Patentrecht eine Kunstfigur und kann sich aus mehreren Fachmännern zusammensetzen. Ergibt sich die Erfindung in naheliegender Weise aus mehreren vor dem Anmeldetag veröffentlichten Publikationen, dann fehlt der Erfindung die erforderliche Erfindungshöhe und die erfinderische Tätigkeit wird verneint (im Gegensatz zur Neuheit, welche dann verneint wird, wenn der Gegenstand bereits durch eine einzige Veröffentlichung vorweg genommen ist).

Erfindung bezeichnet sämtliche Ideen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, Entwicklungen bzw. entsprechendes Know-how sowie die zugrundeliegende oder damit in Zusammenhang stehende Technologie, die für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen oder Know-how erforderlich ist.

Erfindungsmeldung bezeichnet die Meldung einer Diensterfindung gegenüber dem Arbeitgeber. Diese muss unverzüglich in Textform erfolgen⁶. In der Erfindungsmeldung beschreibt der Arbeitnehmer die technische Aufgabe, ihre Lösung und das Zustandekommen der Diensterfindung.

Freie Erfindung bezeichnet eine Erfindung, die keine Diensterfindung ist oder eine freigegebene Erfindung darstellt.

⁵ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627%2801%29&from=DE>

⁶ http://www.sft.uni-jena.de/forschung_multimedia/Erfindungsmeldung_fsu.doc

Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) regelt die Rechte an Dienst-erfindungen. Das ArbnErfG befasst sich nicht nur mit patent- und gebrauchsmusterfähigen Erfindungen, sondern auch mit Betriebsgeheimnissen und so genannten qualifizierten technischen Verbesserungsvorschlägen.

Inanspruchnahme bezeichnet eine Willenserklärung des Arbeitgebers, mit der die Rechte an der Erfindung auf den Arbeitgeber übergehen. Durch das Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechtes, welches am 1. Oktober 2009 in Kraft trat, gilt die Inanspruchnahme als erklärt, wenn der Arbeitgeber die Erfindung nicht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung freigibt.

Inhabervereinbarung (IP-Vereinbarung) regelt das Vorgehen bei der Anmeldung einer Erfindung zum Patent, bei denen Erfinder von verschiedenen Arbeitgebern und Institutionen beteiligt sind. Dazu gehören die Federführung bei Anmeldeverfahren und die Kosten- und Erlösaufteilung zwischen den Inhabern. Die Inhabervereinbarung enthält außerdem Aussagen zur Internationalisierung der Patentanmeldung, zu Ausstiegsszenarien und anderen Fragen bei der Verwertung.

PCT ist ein Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (*Patent Cooperation Treaty*). Der PCT oder das PCT-Verfahren ermöglicht es Verbandsangehörigen, durch Einreichen einer einzigen Patentanmeldung bei dem Internationalen Büro der WIPO oder einem anderen zugelassenen Amt (z. B. Deutsches Patentamt oder Europäisches Patentamt) für alle Vertragsstaaten des PCT ein Patent zu beantragen.

Priorität bezeichnet den Zeitrang einer Anmeldung für ein Patent und wird grundsätzlich durch den Tag des Eingangs der Anmeldung beim Patentamt bestimmt. Der Zeitrang einer früheren Anmeldung derselben Erfindung kann als inländische oder ausländische Priorität für eine spätere Anmeldung in Anspruch genommen werden. Dieser Anmeldetag wird dann auch als Prioritätstag bezeichnet, das zugrundeliegende Recht als Prioritätsrecht. Hat ein Anmelder sein Schutzrecht bereits vorher in Deutschland oder im Ausland angemeldet, kann er innerhalb der Prioritätsfrist für die zweite Anmeldung die Priorität der Voranmeldung beanspruchen. Das bedeutet, dass er für die zweite Anmeldung den Zeitrang der ersten Anmeldung erhält. Die Prioritätsfrist beträgt 12 Monate für Patente und Gebrauchsmuster, 6 Monate für Marken und Designs.

